Bürgerliche Auffassungen über Grundprinzipien und jus cogens im Völkerrecht

Dozent Dr. sc. PANOS TERZ,
Institut für internationale Studien
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Im Zuge des Übergangs von der Entspannungs- zur Konfrontationspolitik sind in den letzten Jahren massive Verletzungen der Grundprinzipien des Völkerrechts durch imperialistische Staaten zu verzeichnen. Vor allem die mit Gewaltandrohung verbundene verstärkte Einmischung der USA in die inneren Angelegenheiten mittelamerikanischer Staaten, die fortgesetzten brutalen Aggressionsakte Israels gegenüber arabischen Staaten sowie die militärischen Aktionen des Rassistenregimes von Südafrika gegen die Nachbarstaaten im Süden Afrikas sind Ausdruck der friedensgefährdenden, völkerrechtswidrigen Politik des Imperialismus. Diese Politik wird begleitet von Versuchen bürgerlicher Völkerrechtler, die Grundprinzipien des Völkerrechts politisch abzuwerten, sie inhaltlich auszuhöhlen und ihren Charakter als zwingendes Völkerrecht (jus cogens) zu bestreiten.

Das Wesen der Grundprinzipien des Völkerrechts

Die sozialistische Völkerrechtswissenschaft versteht unter den Grundprinzipien des allgemein-demokratischen Völkerrechts der Gegenwart „das System der grundlegenden und richtungweisenden Normen für das Verhalten der Völkerrechtssubjekte zueinander, die als solche allgemein anerkannt und daher allgemein verbindlich sind".[1] Diese Grundprinzipien wurden in Art. 1 und 2 der UN-Charta fixiert und durch die von der UN-Vollversammlung als Resolution 2625 (XXV) beschlossene Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970[2] authentisch interpretiert. Es sind dies:

1. das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen,
2. das Prinzip der Regelung internationaler Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln (friedliche Streitbeilegung),
3. das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten,
4. die Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der UN-Charta,
5. die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker,
6. die souveräne Gleichheit der Staaten,
7. das Prinzip, in Übereinstimmung mit der UN-Charta übernommene Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Diese sieben Grundprinzipien wurden — ohne Veränderung ihres Inhalts — unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse und Bedingungen in Europa als Bestandteil in die Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 aufgenommen.[3] Dabei wurden einzelne wichtige Elemente der in der UN-Charta verankerten Prinzipien gesondert hervorgehoben, so z. B. die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität der Staaten. Dies stellt aber keine inhaltliche Ausweitung der Grundprinzipien dar, sondern ihre Anwendung entsprechend der spezifischen Situation in Europa.[4]

Die Grundprinzipien besitzen im Völkerrecht die höchste politische, moralische und vor allem juristische Kraft. Sie sind jus cogens, d. h. für alle Staaten zwingendes, verbindliches Recht; von ihnen darf nicht abgewichen werden. Kein Staat darf ein völkerrechtliches Grundprinzip durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludentes Verhalten für sich selbst ausschließen. Grundprinzipien dürfen auch nicht durch Verträge zwischen Staaten aus ihren gegenseitigen Beziehungen ausgeschlossen werden.[5]

Obwohl jedes einzelne Grundprinzip relative Selbständigkeit besitzt, stellen die völkerrechtlichen Grundprinzipien ein einheitliches Ganzes, ein System dar. Aus dem Systemcharakter der Grundprinzipien ergibt sich ihre rechtliche Gleichwertigkeit. Dies schließt aber nicht aus, daß unter bestimmten historischen Bedingungen eines der sieben Grundprinzipien in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt, prononciert aktuelle Bedeutung gewinnt und — so betrachtet — etwas mehr Gewicht als die anderen Grundprinzipien erlangt.[6]

Hauptströmungen der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin zur Abwertung bzw. Aushöhlung völkerrechtlicher Grundprinzipien

Die Auseinandersetzung mit der Haltung bürgerlicher Völkerrechtler in bezug auf die Grundprinzipien des Völkerrechts und deren Charakter als jus cogens muß zunächst die konzeptionelle und terminologische Spezifik der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin beachten. Wenn z. B. die Formulierungen „grundlegende Prinzipien" (fundamental principles), „Grundprinzipien" (basic principles) oder „Allgemeine Prinzipien

des Rechts“ (general principles of law) verwendet werden, so sind damit nach bürgerlichem Verständnis nicht unbedingt die o. g. sieben Grundprinzipien des Völkerrechts, sondern meistens andere Prinzipien und Normen gemeint, die in den seltensten Fällen — und dies höchstens auf die allgemeine Bezeichnung beschränkt — mit einzelnen Grundprinzipien identisch sind.

Innerhalb der bürgerlichen Völkerrechtslehre sind zwei — in sich differenzierte — Hauptströmungen zu unterscheiden, die sich mehr oder minder massiv gegen die Grundprinzipien des Völkerrechts richten.

Die *erste Hauptströmung* geht nicht von der Existenz der o. g. sieben Grundprinzipien aus, sondern entweder davon, daß eine Vielzahl irgendwelcher spezieller Prinzipien besteht, oder davon, daß es notwendig sei, völlig neue Völkerrechtsprinzipien einzuführen.

Beispielsweise verkündet der britische Völkerrechtler C. W. Jenks, ausgehend von tatsächlichen Veränderungen in der Welt (z. B. der Entstehung junger Nationalstaaten, dem raschen Anwachsen der Weltbevölkerung, der zunehmenden Umweltverschmutzung, der Verknappung der Rohstoffe u. a. m.), eine Reihe „ethischer Grundpfeiler“, von denen er das gesamte Völkerrechtssystem ableitet. Zu diesen „Grundpfeilern“ zählt er die Einheit der Menschheit, Toleranz, Fairneß, gegenseitige Hilfe und die Würde des Menschen.[7] Wie illusionär Jenks Vorstellungen sind, zeigt sich z. B. daran, daß die „Einheit der Menschheit“ an der Realität der internationalen Beziehungen, nämlich an der Existenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung mit entgegengesetzten Grundinteressen, einfach vorbeigeht.

Für die Einführung der „Gemeinschaftsbindung“ bzw. „Gemeinschaftsgebundenheit“ als Grundprinzip des Völkerrechts tritt der BRD-Völkerrechtler R. Bernhardt ein. Auch er begründet dies mit tatsächlichen Veränderungen in der Welt, so mit der zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten, den ökonomischen Schwierigkeiten der Entwicklungsländer, der komplizierten Rohstoffsituation und der Umweltverschmutzung. Die Durchsetzung des Prinzips der „Gemeinschaftsbindung“ kann nach Bernhardts Meinung nur „auf Kosten der staatlichen Souveränität“ geschehen. Wörtlich heißt es, „daß das Gebot zur Beachtung der Gemeinschaftsbelange mit guten Gründen als das rechtlich gewichtigere angesehen werden kann“.[8] Diese These läuft auf eine Unterminierung des Grundprinzips der souveränen Gleichheit der Staaten hinaus und kann damit zur Rechtfertigung der vom Völkerrecht verbotenen Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten mißbraucht werden.

Einige bürgerliche Völkerrechtler verknüpfen das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten mit dem Erfordernis einer (klassenindifferenten) Solidarität, vor allem in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen. So plädiert der Franzose M. Flory für „die Wiedererrichtung des alten Postulats der souveränen Gleichheit auf wahrer Grundlage und die Verwirklichung einer echten Solidarität der Staaten im Rahmen der Kooperation für die Entwicklung“.[9] Und sein Landsmann P. Vellas geht von der Notwendigkeit aus, die „soziale Solidarität“ in der Innenpolitik auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen auszudehnen.[10]

Diese Auffassungen ignorieren, daß in Art. 1 Ziff. 3 der UN-Charta die Erreichung internationaler Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme bereits als ein Ziel der Vereinten Nationen erklärt wird und daß in Art. 55, 56 der UN-Charta hierzu entsprechende Konkretisierungen enthalten sind. Es kommt entscheidend darauf an, daß die imperialistischen Staaten die Pflicht der Staaten zu friedlicher, gleichberechtigter Zusammenarbeit als ein völkerrechtliches Grundprinzip achten und ihre neokolonialistischen Praktiken gegenüber den jungen unabhängigen Staaten einstellen. Notwendig wäre es auch, daß die ehemaligen Kolonialmächte zumindest einen Teil des den Völkern Afrikas und Asiens jahrhundertelang zugefügten Schadens wiedergutmachen. Um dies zu tun, bedarf es keines gesonderten „solidarischen Entwicklungsvölkerrechts“, wie es z. B. der BRD-Völkerrechtler E.-U. Petersmann für erforderlich erachtet.[11] Vielmehr zeugen die Bestrebungen zur Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, wie sie in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten vom 12. Dezember 1974[12] fixiert wurde, oder die Annahme der neuen Seerechtskonvention davon, daß durch konkrete zwischenstaatliche Vereinbarungen geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Entwicklungsländern getroffen werden können.

Für die *zweite Hauptströmung* der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin ist eine selektive Betrachtungsweise in bezug auf die Grundprinzipien charakteristisch: Einige Grundprinzipien werden als jus cogens anerkannt, die meisten nicht.

Beispielsweise vertritt der französische Völkerrechtler M. Virally einerseits die Auffassung, daß jus-cogens-Normen als „Grundnormen“ von außerordentlicher Bedeutung für die internationale Gemeinschaft sind; andererseits verneint er, „daß alle Grundnormen des Völkerrechts auch zum jus cogens gehören“.[13] So hält es Virally für ungerechtfertigt, daß manche Völkerrechtler das Grundprinzip der Vertragstreue als jus cogens betrachten.

Das Verbot der Gewaltandrohung und Gewaltanwendung wird von fast allen bürgerlichen Völkerrechtlern, die das jus cogens im Völkerrecht überhaupt bejahen, uneingeschränkt als jus cogens qualifiziert.[14] Zum Teil werden weitere völkerrechtliche Prinzipien (wie z. B. die souveräne Gleichheit der Staaten) als Grundprinzipien angesehen, ohne daß sie aber in jedem Fall expressis verbis als solche bezeichnet werden.

Hauptströmungen der bürgerlichen Völkerrechtsdoktrin in bezug auf das jus cogens

Spätestens seit der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969[15] hat die diffizile Problematik des jus cogens sowohl in der völkerrechtlichen Fachliteratur[16] als auch in der internationalen Staatenpraxis noch an Bedeutung gewonnen.

Obwohl die Existenz von jus-cogens-Prinzipien als eine notwendige Erscheinung in den internationalen Beziehungen betrachtet wird, gibt es unter den Völkerrechtlern keine übereinstimmende Auffassung über die besonderen Merkmale derartiger Prinzipien. Eine wichtige Hilfe für die Erarbeitung von Kriterien ist Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention, wonach als „zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts“ eine Norm gilt, „die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm akzeptiert und anerkannt wird, von der keine Abweichung erlaubt ist und die nur durch eine nachfolgende Norm des allgemeinen Völkerrechts, die denselben Charakter trägt, abgeändert werden kann“. Unter Berücksichtigung des Standes der Diskussion in der UN-Völkerrechtskommission (ILC) können solche Charakteristika wie grundlegende Bedeutung für die Gewährleistung der internationalen Sicherheit, allgemeine Anerkennung, größere Bedeutung und höhere Qualität gegenüber anderen Prinzipien und Unzulässigkeit des Abweichens als die wichtigsten Merkmale des jus cogens betrachtet werden.[17]

Von den meisten bürgerlichen Völkerrechtlern wird die Existenz des jus cogens angezweifelt, geleugnet oder minderbewertet.[18] Dabei sind im großen und ganzen vier Hauptrichtungen zu erkennen:

1. Leugnung des jus cogens

Eine Reihe Völkerrechtler behauptet, das gesamte Völkerrecht sei dispositives Recht (jus dispositivum), und deshalb gebe es in ihm keinen Platz für irgendein jus cogens.[19] Damit wird die Tatsache, daß das Völkerrecht größtenteils aus dispositiven Normen besteht, unzulässigerweise verabsolutiert.

2. Verdeckte Angriffe auf das jus cogens

Das Typische dieser Richtung besteht darin, daß auf irgendwelche Gefahren hingewiesen wird, die angeblich vom jus cogens ausgehen. So behauptet z. B. der BRD-Völkerrechtler H. Mosler, das jus cogens beschränke die Vereinbarungsfreiheit der Staaten.[20] Hier wird offensichtlich eine absolute Vereinbarungsfreiheit der Staaten unterstellt, die jedoch im Völkerrecht genausowenig existiert wie etwa eine absolute Souveränität. Abgesehen davon, vermag gerade das jus cogens die Vereinbarungsfreiheit der Staaten zu garantieren — natürlich unter unbedingter Berücksichtigung des Systemcharakters aller Grundprinzipien des Völkerrechts.[21]

Der französische Völkerrechtler Ch. Rousseau geht davon aus, daß in der Wiener Vertragsrechtskonvention eine Definition des jus cogens fehle, und befürchtet Vertragsverletzungen unter Berufung auf das jus cogens.[22] Bereits auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz 1969 trat der französische Vertreter Hubert gegen die Regelung in Art. 53 der Konvention und überhaupt gegen den Terminus „jus cogens“ mit dem Argument auf, das jus cogens gefährde die Stabilität sowie das Klima der Sicherheit und des Vertrauens in den internationalen Beziehungen.[23] Hierin kommt die Befürchtung der ehemaligen Kolonialmacht zum Ausdruck, die jungen unabhängigen Staaten könnten sich auf das jus cogens berufen.

3. Minderbewertung des jus cogens

Diese Richtung wird von den meisten bürgerlichen Völkerrechtlern vertreten. Hier wird zwar die Existenz des jus cogens nicht geleugnet, jedoch wird es entweder vom Naturrecht abgeleitet[24] oder auf das Niveau ethisch-moralischer Grundsätze heruntergeschraubt.[25]

4. Scheinbares Bejahen des jus cogens durch Gegenüberstellung von Vertragsrechtsnorm und Gewohnheitsrechtsnorm

Vertreter dieser Richtung lehnen ein gewohnheitsrechtliches jus cogens ab und behaupten, es entstehe allein auf vertraglicher Grundlage. So meint der namhafte britische Völkerrechtler G. Schwarzenberger: „Das Völkergewohnheitsrecht der unorganisierten internationalen Gesellschaft kennt keine zwingenden Rechtssätze. Der Grund dafür liegt in dem Charakter dieser internationalen Gesellschaft."[26] Daraus wird ersichtlich, daß ihm als Voraussetzung für ein völkerrechtliches jus cogens eine internationale Gemeinschaft vorschwebt, die wie ein Staat organisiert ist.

Schwarzenberger tritt ganz allgemein für ein vertragliches jus cogens ein, das allerdings nur die jeweiligen Vertragspartner binde. Sobald es konkret wird, versucht er nachzuweisen, daß in diesem Fall eine jus-cogens-Norm nicht vorliege.[27] Letzten Endes läuft Schwarzenbergers Argumentation auf eine Ablehnung des jus cogens hinaus, so, wenn er beispielsweise die These vertritt, das jus cogens werde ideologisch mißbraucht und liefere „auch willkommene Waffen, um unangenehmen Vertragsverpflichtungen zu entgehen".[28]

*

Im Prozeß der Durchsetzung des allgemein-demokratischen Völkerrechts — und dieser Prozeß ist Bestandteil des internationalen Klassenkampfes — kommt es darauf an, die sieben völkerrechtlichen Grundprinzipien und ihren zwingenden Charakter gegen Abwertung, Aushöhlung und Leugnung seitens bürgerlicher Völkerrechtler zu verteidigen und vor allem im zähen Ringen um die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Respektierung durch die imperialistischen Staaten zu sichern und ihre uneingeschränkte Durchsetzung in den internationalen Beziehungen zu garantieren.

1 Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 103.
2 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 709 ff.
3 Vgl. Völkerrecht, Dokumente, a. a. O., S. 949 ff.
4 Vgl. Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 107.
5 Vgl. hierzu P. Terz, „Zum jus cogens im demokratischen Völkerrecht", Staat und Recht 1978, Heft 7, S. 617 ff.
6 Beispielsweise stand in den 60er Jahren im Rahmen des weltweiten Entkolonialisierungsprozesses das Grundprinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker und Nationen im Zentrum der internationalen Klassenauseinandersetzung. Angesichts der akuten Friedensbedrohung durch die imperialistischen Hauptmächte spielt gegenwärtig das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt als völkerrechtliches Grundprinzip eine dominierende Rolle.
7 Vgl. C. W. Jenks, Law in the World Community, London 1967, S. 3.
8 R. Bernhardt, „Ungeschriebenes Völkerrecht", Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Stuttgart), Bd. 36 (1976), Heft 1–3, S. 58 ff.
9 M. Flory, Droit international du Développement, Paris 1977, S. 37.
10 Vgl. P. Vellas, Droit international Public, Institutions internationales, Paris 1967, S. 35.
11 Vgl. E.-U. Petersmann („Die Dritte Welt und das Wirtschaftsvölkerrecht – ‚Entwicklungsland' als priviligierter Status", Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 36 [1976], Heft 1–3, S. 517 ff.), der u. a. die Auffassung vertritt, die Art. 55, 56 der UN-Charta enthielten nur vage umschriebene Kooperationspflichten, begründeten jedoch keine konkrete rechtliche Verbindlichkeit.
12 Resolutionen zu Grundfragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 5), Berlin 1978, S. 286 ff.
13 M. Virally, „Réflexions sur le ‚jus cogens'", Annuaire Français de Droit international, Bd. XII (1966), S. 10.
Ähnlich R. Bernhardt (a. a. O., S. 61): „Auch gehören die Grundprinzipien nicht oder jedenfalls nicht durchweg zum *jus cogens*".
14 So stellt M. Virally (L'Organisation Mondiale, Paris 1972, S. 325) fest, das Prinzip des Gewaltverbots habe dem Völkerrecht eine neue Grundlage gegeben, während in der Vergangenheit das „Prinzip der Freiheit zur Kriegführung" geherrscht habe.
15 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1980, S. 638 ff.
16 Die große Bedeutung des jus cogens für die internationalen Beziehungen wird von Völkerrechtlern aus sozialistischen Staaten wie aus jungen unabhängigen Staaten in besonderem Maße unterstrichen. So ist es beispielsweise für den irakischen Völkerrechtler M. K. Yasseen („Réflexions sur la Détermination du ‚jus cogens'", in: L'élaboration du droit international public, Paris 1975, S. 204 ff.) selbstverständlich, daß die jus-cogens-Prinzipien an der Spitze der Prinzipien-Hierarchie stehen.
17 Es gibt aber auch Prinzipien und Normen mit jus-cogens-Charakter, die nicht zu den Grundprinzipien des Völkerrechts gehören und infolgedessen nicht alle o. g. Merkmale aufweisen. Für sie gilt dennoch auf alle Fälle die Unzulässigkeit des Abweichens als Charakteristikum. Zu ihnen gehören das Verbot des Völkermordes, das Verbot der Sklaverei, das Verbot der Piraterie und die Freiheit des offenen Meeres.
In der völkerrechtlichen Fachliteratur wird der Kreis der jus-cogens-Prinzipien und -Normen mitunter – unzulässigerweise – erheblich erweitert (vgl. beispielsweise L. A. Aleksidse, „Das Problem des jus cogens im gegenwärtigen Recht", in: Sowjetisches Jahrbuch des Völkerrechts 1969, Moskau 1970, S. 127 ff. [russ.]).
18 Nur eine kleine Anzahl bürgerlicher Völkerrechtler bejaht die Existenz des jus cogens. Dazu gehören beispielsweise McNair (Law of Treaties, Oxford 1961, S. 213), M. Akehurst (A Modern Introduction to International Law, London 1970, S. 61), I. M. Sinclair (The Vienna Convention on the Law of Treaties, Manchester 1973, S. 130 f.), E. Menzel/K. Ipsen (Völkerrecht, München 1979, S. 337) und Th. van Boven („Les critères de distinction des droits de l'homme", in: Les dimensions internationales des droits de l'homme, Paris 1978, S. 50).
19 Diese Position wird u. a. vertreten von dem Japaner Yuchi Takano (Einführung in das Völkerrecht, Bd. 1, Köln/Bonn/München 1979, S. 55 ff.), dem Österreicher I. Tammelo (Rechtslogik und materielle Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1971, S. 104) und dem Italiener A. P. Sereni (Diritto Internazionale, Milano 1956, S. 166 ff.).
20 H. Mosler, „The International Society as a Legal Community", in: Recueil de Cours, Académie de droit international, IV, Nr. 140, Den Haag 1974, S. 35.
21 Auf diesen Aspekt machte z. B. die italienische Regierung in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 1981 zum UN-Projekt „Review of the multilaterale treaty-making process" aufmerksam: Die Respektierung des jus cogens verlange, daß die Staaten im Prozeß der Vereinbarung und des Abschlusses von Verträgen ein Maximum an Freiheit haben (vgl. UN-Doc. A/36/553, S. 26, para. 3).
22 Ch. Rousseau, Droit International Public, Bd. I, Paris 1970, S. 151.
23 A/CONF. 39/11/Add. 1, S. 94.
24 Der international bekannteste Vertreter dieser Auffassung ist der österreichische Rechtsphilosoph und Völkerrechtler A. Verdross (Völkerrecht, Wien 1964, S. 130).
25 So z. B. von dem Italiener G. Balladore Pallieri (Diritto Internazionale Pubblico, 8. Aufl., Milano 1962, S. 282) und von dem Franzosen Ch. de Visscher („Positivisme et ‚jus cogens'", Revue Général de Droit international Public 1971, Heft 2, S. 9).
26 G. Schwarzenberger, Civitas Maxima, Reihe „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", Nr. 413/414, Tübingen 1973, S. 33 f.
Demgegenüber bejaht Ch. de Visscher (a. a. O.) die Existenz eines gewohnheitsrechtlichen jus cogens.
27 Belege dafür finden sich bei G. Schwarzenberger, The Dynamics of International Law, Oxon 1976, S. 124; ders., Economic World Order? – A Basic Problem of International Economic Law, Manchester 1970, S. 25 ff.
28 G. Schwarzenberger, Civitas Maxima, a. a. O., S. 34.

Bei anderen gelesen

Polizeiliche Brutalität in den USA

Das Problem polizeilicher Brutalität und der Ermordung von Zivilisten (meist Angehörigen der Minderheiten) durch die Polizei ist ein nationales Phänomen, das inzwischen epidemische Ausmaße angenommen hat. Die folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf die gesamte USA:

- Durchschnittlich alle 8 Stunden wird ein Zivilist von der Polizei angeschossen;
- die Rate, nach der Zivilisten von der Polizei umgebracht werden, hat sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als verdoppelt, während die Rate, nach der Angehörige der Polizei von Zivilisten getötet werden, gleich geblieben ist;
- die Polizei bringt im Durchschnitt pro Tag einen Zivilisten um;
- von 1967 bis 1977 haben Polizisten insgesamt 6 000 Männer, Frauen und Kinder im Alter von 10 bis 81 Jahren umgebracht;
- allein im Jahre 1976 wurden von der Polizei 590 Zivilisten getötet;
- 45 bis 55 Prozent der Opfer sind Schwarze (in Philadelphia und Chicago beträgt der Anteil der schwarzen Opfer 70 Prozent);
- Beweise zeigen, daß die meisten weißen Opfer bewaffnet waren und erschossen wurden, weil sie der Polizei Widerstand leisteten, wobei viele von ihnen die ersten Schüsse auf die Polizei abgaben;
- die überwältigende Mehrheit der schwarzen Opfer war nicht bewaffnet, und sie wurden meist auf der Flucht von hinten erschossen;
- in fast allen Fällen wurden die tödlichen Schüsse von Weißen abgefeuert;
- weniger als 1 Prozent der Polizisten, die Zivilisten umgebracht haben, wird verurteilt – selbst wenn der Beweis dafür erbracht wurde, daß sie „Tatsachen" fabriziert hatten, um ihre Morde zu rechtfertigen;
- eine Untersuchung der Polizeistiftung, die in 7 Großstädten durchgeführt wurde, hat ergeben, daß 2/5 aller Fälle, in denen Polizisten von der Schußwaffe Gebrauch machen, sich bei routinemäßigen Verkehrskontrollen und Beschwerden wegen öffentlicher Ruhestörung ereignen.

Diese Statistiken erzählen eine Geschichte, die unvereinbar ist mit dem Wunschbild vom freundlichen, gewissenhaften, unvoreingenommenen Polizeibeamten, dessen Aufgabe es ist, Verbrecher festzunehmen und die Zivilbevölkerung vor dem Verbrechen zu schützen.

Aus: Doris und George Pumphrey, Ghettos und Gefängnisse – Rassismus und Menschenrechte in den USA, Köln 1982, S. 44 f.